



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 7. Juli Nr. 30

Tag	INHALT	Seite
30.6.2022	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 55	374
30.6.2022	Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 56	400
5.7.2022	Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 2	409
4.7.2022	Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulseiteneinstiegsverordnung – SchulSEVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 11	411
1.7.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst GVOBl. M-V 2022 S. 328 – Berichtigung –	423

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

Vom 30. Juni 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 55

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Anlage (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 10 119 811 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 9 763 917 900 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf

1. 1 998 809 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 1 356 308 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass

1. für das Haushaltsjahr 2022 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2023 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und

2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministe-

rium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinern Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabebetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushalts-

jahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über

den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
3. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758,
4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,
5. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
6. bis zu 18 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,

2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - b) insgesamt bis zu sechs Stellen im Finanzministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,
 - c) insgesamt bis zu 19 Stellen im Finanzministerium für die „MV-Beratung“,
 - d) insgesamt bis zu neun Stellen befristet bis zum 31. Dezember 2026 in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow für das Einführungsprojekt „E-Akte“,

- e) im Finanzministerium insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung
- a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
- b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle
- weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung aus dem Schulpaket des Haushaltes 2020/2021 für den Zeitraum 2020 bis 2023,
15. Stellen für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“ im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums,
16. Stellen für einen Aufbaustab zur Zentralisierung der IT und Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,
3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für

die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen oder Planstellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtags wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit

Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Planstellen oder Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das Finanzministerium darf bis zu sieben zusätzliche Planstellen oder Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bis zu sechs zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplans 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9 Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserrlasses durch das Finanzministerium festgelegt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabtiteln abgesetzt werden.

(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfällig“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfällig“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 09 auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro

führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafentflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,

- e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
 10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
 16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
 17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen,
 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 - 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 - 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
 19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
 20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One

Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald.

22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,
25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,
26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,
28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtags bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach

Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für übernommene Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie

2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)) Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem

Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie inner-

halb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zum Zwecke der Komplementärfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sowie ergänzender Klimaschutzmaßnahmen des Landes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Erarbeitung eines Klimaschutzmaßnahmenkonzepts für den Zeitraum 2022 bis 2030.

§ 17a

Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b

Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17c

Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes ge-

sperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestim-

mungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 30. Juni 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023

Gesamtplan des Haushaltsplans 2022/2023

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2022
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	300,0	--	300,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	60.065,9	50.634,9	235.508,9	10.494,1	356.703,8
05	Finanzministerium	--	14.907,3	56.165,0	--	--	71.072,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Inf- rastruktur, Tourismus und Ar- beit	--	7.037,3	405.674,9	231.294,6	--	644.006,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	7.846,6	66.493,5	53.567,0	--	127.907,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.240,0	53.265,6	164.162,7	206.978,4	540,0	442.186,7
09	Ministerium für Justiz, Gleich- stellung und Verbraucher- schutz	--	100.221,7	9.644,2	--	--	109.865,9
10	Ministerium für Soziales, Ge- sundheit und Sport	--	4.415,9	382.577,2	61.307,7	0,1	448.300,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.149.070,2	29.470,8	1.084.385,1	37.010,0	505.712,3	7.805.648,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	7.220,7	--	2.116,5	42.880,0	52.217,2
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Euro- paangelegenheiten	--	3.556,5	54.453,5	3.476,6	--	61.486,6
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.166.310,2	288.124,3	2.274.191,0	831.559,7	559.626,5	10.119.811,7

Haushaltsübersicht Ausgaben 2022

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2022
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	36.723,2	5.856,5	--	13.391,0	6.650,0	953,0	393,5	63.967,2
02	6.978,3	639,7	--	5,2	--	64,2	499,6	8.187,0
03	8.182,4	3.643,7	--	3.729,5	--	2.375,5	527,9	18.459,0
04	396.781,6	94.079,9	--	307.995,3	8.200,0	313.409,5	23.537,3	1.144.003,6
05	192.684,2	47.618,7	--	2.992,0	--	2.408,5	5.989,8	251.693,2
06	87.091,0	37.504,5	--	428.594,3	87.957,5	320.715,9	1.342,4	963.205,6
07	1.016.300,6	11.131,0	--	674.516,5	--	54.679,4	32.772,7	1.789.400,2
08	123.642,4	62.628,9	--	218.945,0	24.927,3	232.459,8	1.993,6	664.597,0
09	194.015,0	113.510,1	--	22.410,8	--	5.703,2	7.400,0	343.039,1
10	38.038,1	14.141,4	--	1.146.328,8	--	99.821,4	11.780,3	1.310.110,0
11	363.653,9	40.284,0	204.000,0	1.632.843,6	--	287.000,0	35.226,0	2.563.007,5
12	--	99.674,6	--	5,1	134.610,7	67.785,5	4.540,0	306.615,9
13	41.143,3	14.947,7	--	589.876,3	--	39.507,4	7.848,0	693.322,7
14	172,0	31,7	--	--	--	--	--	203,7
HH	2.505.406,0	545.692,4	204.000,0	5.041.633,4	262.345,5	1.426.883,3	133.851,1	10.119.811,7

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	63.967,2	-63.852,2
02	Landesrechnungshof	0,4	8.187,0	-8.186,6
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	300,0	18.459,0	-18.159,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	356.703,8	1.144.003,6	-787.299,8
05	Finanzministerium	71.072,3	251.693,2	-180.620,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	644.006,8	963.205,6	-319.198,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	127.907,1	1.789.400,2	-1.661.493,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	442.186,7	664.597,0	-222.410,3
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.865,9	343.039,1	-233.173,2
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	448.300,9	1.310.110,0	-861.809,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.805.648,4	2.563.007,5	5.242.640,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	52.217,2	306.615,9	-254.398,7
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	61.486,6	693.322,7	-631.836,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,7	-203,1
	Summe	10.119.811,7	10.119.811,7	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2022

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2022	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.330	2.330	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin – Staatskanzlei -	6.800	4.100	1.400	1.300	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	411.705	113.474	92.543	81.244	124.444
05	Finanzministerium	100	100	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	644.783	287.396	180.005	124.422	52.960
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	8.649	4.705	2.274	1.670	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	420.425	204.241	114.621	90.334	11.229
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	9.897	6.255	1.032	866	1.744
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	44.571	20.747	5.742	7.452	10.630
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	150.824	100.194	26.400	16.970	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.998.809	829.942	509.942	388.958	269.967

Haushaltsübersicht Einnahmen 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2023
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	270,0	300,0	--	570,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	54.314,4	47.383,9	234.510,2	10.722,1	346.930,6
05	Finanzministerium	--	15.507,6	57.376,9	--	--	72.884,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	6.782,2	402.635,2	221.116,9	--	630.534,3
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	6.449,6	69.988,4	46.116,6	--	122.554,6
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.420,0	52.438,1	34.742,7	177.092,1	540,0	282.232,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	100.298,2	9.640,2	--	--	109.938,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.415,1	388.516,5	52.615,1	0,1	445.546,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.283.673,3	28.156,5	1.124.996,7	20.809,0	219.230,7	7.676.866,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.144,8	--	5.099,5	1.940,0	11.184,3
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.539,4	57.016,8	4.003,1	--	64.559,3
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.301.093,3	276.161,9	2.192.567,3	761.662,5	232.432,9	9.763.917,9

Haushaltsübersicht Ausgaben 2023

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Baumaßnahmen	Sonst. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben 2023
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	37.341,3	6.024,8	--	13.905,0	3.930,0	771,0	400,0	62.372,1
02	7.028,5	673,8	--	5,2	--	70,0	510,6	8.288,1
03	8.201,7	5.271,3	--	4.340,0	--	2.375,5	542,4	20.730,9
04	405.003,0	95.785,6	--	309.430,1	7.950,0	305.624,7	-2.005,7	1.121.787,7
05	198.464,4	46.051,4	--	2.900,3	--	2.104,9	-1.725,5	247.795,5
06	88.652,0	36.413,5	--	449.245,0	88.195,5	298.597,5	-11.731,1	949.372,4
07	1.038.598,4	11.102,0	--	660.269,4	--	47.229,0	-7.216,2	1.749.982,6
08	124.530,2	57.333,6	--	91.532,9	23.562,9	209.269,4	-7.874,1	498.354,9
09	198.082,2	114.289,8	--	22.502,2	--	5.560,3	-216,1	340.218,4
10	37.997,8	13.331,2	--	1.116.415,1	--	83.436,7	-130,2	1.251.050,6
11	456.149,9	47.424,0	263.000,0	1.600.694,0	--	220.668,8	--	2.587.936,7
12	--	100.446,2	--	3,4	144.038,6	6.815,1	-8.260,0	243.043,3
13	37.271,1	14.538,8	--	607.967,2	--	33.307,1	-10.304,4	682.779,8
14	173,2	31,7	--	--	--	--	--	204,9
HH	2.637.493,7	548.717,7	263.000,0	4.879.209,8	267.677,0	1.215.830,0	-48.010,3	9.763.917,9

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	62.372,1	-62.257,1
02	Landesrechnungshof	0,4	8.288,1	-8.287,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	570,0	20.730,9	-20.160,9
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	346.930,6	1.121.787,7	-774.857,1
05	Finanzministerium	72.884,5	247.795,5	-174.911,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	630.534,3	949.372,4	-318.838,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	122.554,6	1.749.982,6	-1.627.428,0
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	282.232,9	498.354,9	-216.122,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.938,4	340.218,4	-230.280,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	445.546,8	1.251.050,6	-805.503,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.676.866,2	2.587.936,7	5.088.929,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	11.184,3	243.043,3	-231.859,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	64.559,3	682.779,8	-618.220,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	204,9	-204,3
	Summe	9.763.917,9	9.763.917,9	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2023	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	3.000	1.000	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	4.080	3.780	200	100	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	212.455	63.379	46.169	41.513	61.394
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	506.427	220.148	156.247	106.782	23.250
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	9.056	4.737	2.462	1.857	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	119.024	69.547	31.943	10.270	7.264
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	5.381	5.381	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	36.256	13.536	817	10.653	11.250
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	163.904	106.490	31.294	18.860	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.356.308	574.398	355.057	254.735	172.118

Teil IIFinanzierungsübersicht
in Mio. €

Bezeichnung	Ist 2020	Haushalts- plan Incl. NT 2021	Haushalts- plan- Entwurf 2022	Haushalts- plan- Entwurf 2023
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	12.645,8	8.793,9	10.119,8	9.763,9
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	331,9	420,4	465,8	132,2
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.387,6	8.298,6	9.560,2	9.531,5
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	12.645,8	8.793,9	10.119,8	9.763,9
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	189,2	1,2	40,1	1,7
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	12.380,4	8.717,8	9.986,0	9.661,9
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./ Zeile 2.6 nachrichtlich:	-2.992,8	-419,2	-425,8	-130,4
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	-2.242,5	438,2	431,9	591,4

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Bezeichnung	Beträge in Mio. EUR			
	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	2.669,9	1.009,4	1.303,5	2.356,5
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.611,6	-1.009,4	-1.303,5	-2.356,5
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.058,3	0,0	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	2.669,9	1.009,4	1.303,5	2.356,5
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.611,6	-1.009,4	-1.303,5	-2.356,5
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.058,3	0,0	0,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung	3.099,9	3.099,9	3.099,9	3.099,9
nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 ¹				

¹ Bis zum 31. Dezember 2020 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3 099 895 230,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2020 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und "Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2022 - ex ante
 in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.233,5	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.179,5
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.856,4	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.179,5
4	Inflationsrate ¹	1,5%	1,8%	1,4%	0,5%	3,1%	6,1%
5	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2022	5.856,4	5.961,8	6.045,3	6.075,5	6.263,8	6.645,9
6	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2022		6.118,8	6.204,5	6.235,5	6.428,8	6.820,9
7	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2022			6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.034,5
8	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2022				6.454,3	6.654,4	7.060,3
9	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2022					6.979,8	7.405,5
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2022	5.296,0	5.565,6	5.844,4	6.057,4	6.398,1	6.993,4
11	oberer Referenzwert	5.454,9	5.732,5	6.019,7	6.239,1	6.590,1	7.203,2
12	unterer Referenzwert	5.137,1	5.398,6	5.669,1	5.875,7	6.206,2	6.783,6
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	<i>Summe der Entnahmen</i>						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	<i>Summe der Zuführungen</i>						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr), Prognose der Bundesregierung vom April 2022.

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2023 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.340,4
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.340,4
4	Inflationsrate ¹	1,8%	1,4%	0,5%	3,1%	6,1%	2,8%
5	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2023	6.118,8	6.204,5	6.235,5	6.428,8	6.820,9	7.011,9
6	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2023		6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.034,5	7.231,5
7	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2023			6.454,3	6.654,4	7.060,3	7.258,0
8	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2023				6.979,8	7.405,5	7.612,9
9	kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2023					7.179,5	7.380,6
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2023	5.565,6	5.844,4	6.057,4	6.398,1	6.993,4	7.299,0
11	oberer Referenzwert	5.732,5	6.019,7	6.239,1	6.590,1	7.203,2	7.517,9
12	unterer Referenzwert	5.398,6	5.669,1	5.875,7	6.206,2	6.783,6	7.080,0
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuer Mehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr), Prognose der Bundesregierung vom April 2022

Haushaltsbegleitgesetz 2022/2023

Vom 30. Juni 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 56

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“
- Artikel 2: Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 3: Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 5: Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
- Artikel 6: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 7: Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes
- Artikel 8: Änderung der Sicherungsregisterverordnung
- Artikel 9: Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022 und 2023 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 – VQFG M-V)
- Artikel 10: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Sportfördergesetzes
- Artikel 13: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Sondervermögensgesetzes
„MV-Schutzfonds“¹

Das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Wirtschaftsplan

(1) Das Finanzministerium erstellt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Der Wirtschaftsplan weist neben den jahresbezogenen Ausgabeansätzen den verbleibenden Gesamtfinanzierungsbedarf zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen aus. Soweit der Gesamtfinanzierungsbedarf den Restbestand nicht erreicht, ist der verbleibende Anteil zur Tilgung (§ 4 Absatz 1 Nummer 9) zu verwenden.

(3) Der Wirtschaftsplan mit seinen Bewirtschaftungsgrundsätzen bedarf der Einwilligung des Landtages.

(4) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ansätze zur Bewirtschaftung werden durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 freigegeben.“

Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern²

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-
Vorpommern (LHO)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Planstellen“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Grundsätze der Bewirtschaftung des Stellenplans“.
- c) Die Angabe zu § 71a wird gestrichen.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Stellenplan bestehend aus einer Auflistung der
a) Planstellen,
b) anderen Stellen als Planstellen,
c) Leerstellen,“.

- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. zusammenfassende Stellentübersichten.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Planstellen“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Angabe „(Stellenplan)“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Stellen für Arbeitnehmer sind nach Entgeltgruppen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Sie dürfen grundsätzlich nur für Daueraufgaben eingerichtet werden.“

- d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Stellen für Beamte auf Widerruf sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen, Stellen für Auszubildende sind nach Entgeltgruppen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen.“

(8) Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten für Leerstellen entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

5. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb desselben Kapitels gegenseitig deckungsfähig.“

¹ Ändert Gesetz vom 1. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 17

² Ändert LHO i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 1

6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer anderen Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmer umzuwandeln sind.“

7. § 26 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend.“

8. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben und Planstellen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig wegfallend bezeichnet, so ist dieser Vermerk mit Freiwerden einer Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung zu vollziehen.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist dieser Vermerk mit Freiwerden einer Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung zu vollziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen sowie für Leerstellen entsprechend.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Grundsätze der Bewirtschaftung des Stellenplans“.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Planstellen und andere Stellen als Planstellen dürfen grundsätzlich nur mit einer Person besetzt werden. Dies gilt entsprechend für Leerstellen. Ausnahmen bestimmt das Haushaltsgesetz.

(4) Der Stellenplan ist bindend.“

10. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einzelplanübergreifenden Abordnungen und Abordnungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung können mit Einwilligung des Finanzministeriums die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.“

11. § 71a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes³

Das Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „Ausgenommen ist das“ die Wörter „für den Geschäftszweck der Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und § 5“ eingefügt.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Hochschule Wismar nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c ist das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin an allen von der Hochschule betriebenen Standorten zuständig.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für die durch richterliche Einziehungsentscheidung im Strafverfahren rechtskräftig eingezogenen Grundstücke.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“⁴

Nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612) wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Auflösung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst.

- (2) Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt.“

Artikel 5

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V⁵

In § 4a Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 2

³ Ändert Gesetz vom 24. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 14

⁴ Ändert Gesetz vom 19. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 13

⁵ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 21. Dezember 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 1

des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist, wird die Angabe „5 800 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** **Mecklenburg-Vorpommern⁶**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Beteiligungsquote und Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden“.

b) Nach der Angabe zu § 24 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 24a Finanzierung des kooperativen E-Government § 24b Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene“.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beteiligungsquote und Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden

(1) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 30,978 Prozent und das Land in Höhe von 69,022 Prozent zu beteiligen.

(2) Im Abstand von zwei Jahren, erstmalig für das Jahr 2022, ist unter Berücksichtigung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes (§ 7) zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der Ausgaben und Auszahlungen im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach Absatz 1 anzupassen ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 34 auf Grundlage eines gemeinsam von dem Finanzministerium und dem für Kommunales zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln statt. Dabei werden die jährlichen Netto-Ausgaben und Netto-Auszahlungen sowie weitere vom Beirat festzulegende Finanzkennziffern der vergangenen Periode untersucht. Eine Prognose ist nicht anzustellen.

(3) Das Land stellt den Kommunen zum Ausgleich der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (§ 22) aus den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes ab dem Jahr 2022 bis zur nächsten Überprüfung einen Festbetrag in Höhe von jährlich 269 800 000 Euro zur Verfügung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4.a) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten (Pauschalen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie für flüchtlingsbezogene Zwecke) in Höhe von 29 300 000 Euro im Jahr 2020 und 25 500 000 Euro im Jahr 2021 sowie 6 600 000 Euro ab dem Jahr 2022,

b) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und zur Abgeltung der angefallenen Kosten des Landes im Bereich der Lebenshaltung für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe von 18 900 000 Euro im Jahr 2022 und weitere Beträge ab 2023,“

bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Aktionsprogramms ‘Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022‘ in Höhe von 16 228 000 Euro im Jahr 2022.“

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 3 oder“ eingefügt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a in Höhe von 3 440 000 Euro für das Jahr 2020, in Höhe von 2 457 000 Euro für das Jahr 2021 und der kommunalen Anteile in Höhe von 26 Prozent von entsprechenden zusätzlichen Beträgen ab dem Jahr 2022 im Sinne des Satzes 2 erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.“

4. § 10 Absatz 1 wird aufgehoben.

⁶ Ändert Gesetz vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 14

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2020 in Teilbeträgen von 70 000 000 Euro im Jahr 2022, 30 000 000 Euro im Jahr 2023 und 71 981 008 Euro im Jahr 2024 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen. Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2021 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 verwendet. Die im Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 enthaltenen zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene, für die kein Abzug nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b oder § 8 Satz 2 vorzunehmen ist und die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h nicht berücksichtigt sind, werden abweichend von Absatz 3 oder Absatz 4 bis zum 1. August 2023 entsprechend § 24b verteilt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 wird der kommunale Anteil an zusätzlichen Einnahmen im Jahr 2023 aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für die ukrainischen Kriegsvertriebenen, für den der Vorwegabzug nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h Anwendung findet, zusätzlich zu den Ansätzen im Haushaltsplan als Teil der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen bereitgestellt. Die erhöhten vorläufigen Finanzausgleichsleistungen nach Satz 1 sind bei der endgültigen Abrechnung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „in Höhe von 234 200 000 Euro im Jahr 2020 und 225 450 000 Euro ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in Höhe von 269 800 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Buchstabe f wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24a in Höhe von 2 700 000 Euro sowie“.

ee) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise nach § 24b für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene für übrige Kosten, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, in Höhe von 5 800 000 Euro im Jahr 2022 und in Höhe des entsprechenden kommunalen Anteils der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund im Jahr 2023 für denselben Zweck und“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe b bis g“ ersetzt.

7. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden

(1) In Höhe der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mittel erhalten Gemeinden, Ämter und Landkreise Zuweisungen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor Inkrafttreten von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) übertragen wurden. Mit der Zuweisung werden alle bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen sowie Zweckaufwendungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise ausgeglichen.

(2) Von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln erhalten

1. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 51 250 000 Euro,
2. die großen kreisangehörigen Städte 17 450 000 Euro,
3. die kreisfreien Städte 43 600 000 Euro,
4. die Landkreise 128 600 000 Euro und
5. die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 28 900 000 Euro.

(3) Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 erfolgt jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 4 erfolgen zu 70 Prozent im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 30 Prozent im Verhältnis der in Einwohnerzahlen umgerechneten Gebietsflächenanteile als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise. Die Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 5 werden zu gleichen Teilen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Gesamtfläche und der Anzahl der Flurstücke des Zustän-

digkeitsbereiches einer unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde jährlich festgesetzt.

(4) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder in der Aufgabenwahrnehmung eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 34 auf Basis eines vom für Kommunales zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsberichts statt.

(5) Für die Kostenermittlung nach Absatz 4 haben die Gemeinden, Ämter und Landkreise auf Anforderung die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Für die Gruppe nach Absatz 2 Nummer 1 kann statt einer Vollerhebung eine Bezugnahme auf Stichproben erfolgen, wenn dabei keine stichprobenbasierten Verzerrungen zu erwarten sind. Es werden die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sach- und Personalkosten ermittelt und die mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Einnahmen für das Erhebungsjahr vollständig erfasst. Hinsichtlich der Verwaltungsgemeinkosten und der Kosten eines Büroarbeitsplatzes werden geeignete Pauschalen verwendet. Ausgaben für Investitionen werden für das Erhebungsjahr sowie das Vorjahr erhoben.

(6) Zur Kostenermittlung nach Absatz 4 werden die nach Absatz 5 erhobenen Daten mittels quantitativer Analyseverfahren bereinigt und gewichtet, um die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zu ermitteln; Mittelungen und Pauschalisierungen sind zulässig.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann einzelnen kommunalen Aufgabenträgern, bei denen es zu einer außerordentlichen und erheblichen Unterdeckung durch Sonderlasten bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kommt, auf Antrag eine Sonderbelastungszuweisung für abgelaufene Haushaltsjahre im Rahmen der Kostenüberprüfung nach Absatz 4 gewährt werden. Bei der Feststellung des Fehlbetrags bleiben nicht notwendige Ausgaben außer Ansatz, zumutbare jedoch nicht ausgeschöpfte Einnahmen werden angerechnet.“

9. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Finanzierung des kooperativen E-Government

(1) Zur Finanzierung kommunaler Anteile

1. am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes,
2. für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte,
3. am Betrieb zentraler Infrastrukturen wie der elektronischen Datenübermittlung in automatisierten Verfahren nach § 13 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und
4. für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Lenkungsausschuss nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bewirtschaftet.“

10. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten Zuweisungen zur Finanzierung ihrer Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis der aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, zugewiesen. Grundlage für die Verteilung ist im Jahr 2022 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 31. August 2022 und im Jahr 2023 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 31. Dezember 2022. Die Landkreise leiten 60 Prozent des Zuweisungsbetrages an die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis der dort zum Stichtag aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen weiter.

(3) Die Mittel werden bis zum 1. Oktober des Ausgleichsjahres an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgezahlt. Die Landkreise sind verpflichtet, die Gemeindeanteile nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Weist eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und bestand zum 31. Dezember 2021 und zum Ende des Haushaltsvorjahres insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die Konsolidierungszuweisung wird grundsätzlich in Höhe des selbst erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gewährt (Grundzuweisung). Die Konsolidierungszuweisung beträgt 20 Prozent des zum 31. Dezember 2021 bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Mindestzuweisung), wenn

1. der Antrag von einer kreisangehörigen Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, gestellt wird und diese die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Min-

dereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, oder

2. der Antrag von einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt wird und dieser oder diese im Haushaltsvorjahr mindestens einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3 000 000 Euro oder 1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen der Finanzrechnung erreicht hat.

Eine Konsolidierungszuweisung nach Satz 1 bis 3 kann höchstens in Höhe des Betrags gewährt werden, der zum Ausgleich des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung bereits erhaltener oder gewährter Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und selbst erwirtschafteter jahresbezogener positiver Salden erforderlich ist; die Zuweisung ist auf einen Betrag von 9 000 000 Euro beschränkt.

(2) Weist eine kreisangehörige Gemeinde mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte

1. in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und bestand zum Ende dieser Haushaltsjahre auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung oder
2. im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und in den vier vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und bestand zum Ende dieser Haushaltsjahre auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung,

kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragt werden. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt. Die Gewährung der Sonderzuweisung erfolgt, wenn die Gemeinde

1. die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,
2. die im Haushaltssicherungskonzept oder dessen Fortschreibung für das Haushaltsvorjahr festgelegten Maßnahmen umgesetzt oder die darin festgelegten Haushaltsverbesserungen insgesamt erreicht hat und
3. auf den Haushaltsausgleich des Haushaltsvorjahres gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt hat.

Bestand zum 31. Dezember 2021 ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung, erhält die Gemeinde ergänzend zur Sonderzuweisung eine Zuweisung zur Unterstützung beim Abbau dieses negativen Saldos in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung); Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wurde einer Gemeinde oder einem Landkreis im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 eine Konsolidierungszuweisung gewährt und wird diese in Folgejahren erneut beantragt, richtet sich die Berechnung der Mindestzuweisung abweichend von Absatz 1 Satz 3 nach dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der der Berechnung der erstmaligen Zuweisung zu Grunde gelegen hat, sofern die Antragstellung für aufeinander folgende Haushaltsjahre erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller eine Ergänzungszuweisung erhalten hat und in Folgejahren eine Konsolidierungszuweisung oder erneut eine Ergänzungszuweisung beantragt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Übersteigt eine Zuweisung nach Absatz 1 oder die Summe der Zuweisungen nach Absatz 2 nach Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres, für das die Zuweisung gewährt wurde, den nach Absatz 1 Satz 4 maßgeblichen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung, hat die Gemeinde oder der Landkreis dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen und den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zurückzahlen. Bestand nach Maßgabe von Satz 1 kein ausgleichsfähiger negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Zuweisungsbetrags. Hat eine Gemeinde oder ein Landkreis in Haushaltsvorjahren bereits Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 oder anderweitige Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erhalten, so sind die der Antragstellung zu Grunde liegenden

1. jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung um darin enthaltene Zuweisungsbeträge zu mindern,
2. Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung um die bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gewährten Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zu erhöhen, soweit diese im Saldo noch nicht enthalten sind.

(6) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen für eine Antragstellung im Jahr 2022:

1. Die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 müssen abweichend von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein.
2. Abweichend von Absatz 2 Satz 4 ist der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2021 Grundlage für die Berechnung der Ergänzungszuweisung für das Haushaltsjahr 2021.“

Artikel 7**Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes⁷**

§ 3 Absatz 4 Satz 3 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die hiermit verbundenen Aufwendungen werden gemäß § 24a Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt.“

Artikel 8**Änderung der Sicherungsregisterverordnung⁸**

In § 2 der Sicherungsregisterverordnung vom 25. Oktober 2011 (GVOBl. M-V S. 1018), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022 und 2023 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 – VQFG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 18

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für ihre Aufgabenwahrnehmung von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund folgende Anteile zur Verfügung:

1. 20,515357 Prozent für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 19,985483 Prozent für das Haushaltsjahr 2023.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2022 und 2023 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Die Höhe der Kreditaufnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46)

wird auf eine Höhe von bis zu 25 500 000 Euro zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite festgelegt. Im Übrigen erfolgen keine Kreditaufnahmen. Es erfolgen keine Zuführungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d KAFG M-V.

Artikel 10**Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes⁹**

§ 2 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791, 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. In Absatz 8 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. Absatz 10 wird aufgehoben.

Artikel 11**Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes¹⁰**

§ 14 Absatz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land übernimmt die Versorgungslasten für die Beamtinnen und Beamten, die durch die Landesforstanstalt erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen worden sind und zukünftig berufen werden.“

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Zur Finanzierung der Versorgungslasten sind von der Landesforstanstalt Versorgungszuschläge an das Land zu leisten. Die Höhe der Versorgungszuschläge beträgt 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Darüber hinaus sind 2,5 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zur Finanzierung der Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an das Land zu leisten. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch rückwirkend für die Beamtinnen und Beamten im Sinne von Satz 2, die bis zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 bei der Landesforstanstalt in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Zur Abgeltung der sich aus Satz 6 ergebenden Versorgungszuschläge sind auf Grundlage der in einem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt gezahlten Bezüge unter Anwendung der in Satz 4 und 5 genannten Prozentsätze pauschale Zahlungen unter Auflösung der bisher gebildeten Pensionsrückstellungen an das Land zu leisten. Eine danach verbleibende Pensionsrückstellung wird zugunsten der Landesforstanstalt aufgelöst.“

⁷ Ändert Gesetz vom 1. Dezember 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 211 - 2

⁸ Ändert VO vom 25. Oktober 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 211 - 2 - 1

⁹ Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7817 - 1

¹⁰ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 11. August 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 4

Artikel 12
Änderung des Sportfördergesetzes¹¹

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sportfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 358) geändert worden ist, wird die Angabe „8 950 000“ durch die Angabe „11 920 000“ ersetzt.

Artikel 13
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 6 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 178), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1367), tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 30. Juni 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Der Minister für Klima, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

¹¹ Ändert Gesetz vom 9. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 227 - 1

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 5. Juli 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (Pflegeberufelandesausführungsgesetz – PflBLAG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 3

§ 1

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu regeln.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zu errichten; es kann die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand regeln,
2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen für die Praxisanleitung nach Satz 1 und 2 der Vorschrift zu treffen und bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen,
3. gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz des Pflegeberufegesetzes zu den die Absätze 1 bis 4 der Vorschrift ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen,
4. gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes die Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes ergänzende Regelungen des Umlageverfahrens im Sinne des § 33 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zu erlassen,
5. gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines An-

teils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu regeln,

6. gemäß § 55 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes Erhebungen über Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen anzuordnen, die über die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Merkmale hinausgehen; hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
 7. das Nähere zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung einschließlich der Art des Nachweises gegenüber der zuständigen Behörde zu regeln, wobei bei der Konzeption der Zusatzqualifikation und Fortbildung die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung zu berücksichtigen sind.
- (4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes die Eignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 und 2 der Vorschrift einschließlich des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; es hat die Art der Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, die berufsfeldspezifischen Anforderungen, den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil sowie die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung der Ausbildung bei Rechtsverstoßen einer Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes zu regeln,
2. gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zu regeln,
3. gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkraft-

treten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes zu regeln,

4. gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Zwischenprüfung zu regeln,
5. gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln,
6. gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zum Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen zu regeln,
7. gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,
8. gemäß § 49 des Pflegeberufgesetzes die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 2 Pflegeschulen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen oder durch die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde genehmigten oder anerkannten Schulen erteilt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht darf auch an Schulen, die bis zum 31. Dezember 2019 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege der Erwachsenenbildung anerkannt wurden, erteilt werden. Diese Schulen müssen bis zum 31. Dezember 2029 durch die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde als Ersatzschule gemäß § 118 des Schulgesetzes für den Bildungsgang Pflege genehmigt werden, um über diesen Zeitpunkt hinaus den theoretischen und praktischen Unterricht erteilen zu dürfen.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst*

§ 27 Absatz 8 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung kann die Erteilung der Erlaubnis von einer Prüfung abhängig gemacht und die zugehörige Ausbildung näher geregelt werden, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Ausbildungsstätten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Juli 2022

**Für die Ministerpräsidentin
zugleich als Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 4

Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulseiteneinstiegsverordnung – SchulSEVO M-V)

Vom 4. Juli 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 11

Aufgrund des § 2 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummern 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

Abschnitt 2 Qualifizierungswege unter Berücksichtigung der Vorleistungen

§ 2 Voraussetzungen für die Qualifizierungswege

§ 3 Qualifizierungswege

§ 4 Einsatz im Unterricht und in abgeleiteten Fächern, Fachrichtungen und Lernbereichen

Abschnitt 3 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

§ 5 Einstellung und Organisation

Abschnitt 4 Grundlegende Pädagogische Qualifizierung (GPQ)

§ 6 Ziel

§ 7 Organisation und Ablauf der Qualifizierung

§ 8 Inhalte der Qualifizierung

§ 9 Abschluss der Qualifizierung

§ 10 Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Abschnitt 5 Modularisierte Qualifizierungsreihe (MQR)

§ 11 Zugangsvoraussetzungen

§ 12 Organisation und Ablauf der Modularisierten Qualifizierungsreihe

§ 13 Abschluss der Modularisierten Qualifizierungsreihe

Abschnitt 6 Erwerb einer Lehrbefähigung oder eines weiteren Lehramtes

§ 14 Erwerb einer Lehrbefähigung

§ 15 Erwerb eines weiteren Lehramtes gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes

Abschnitt 7 Verwaltungsverfahren

§ 16 Studienbuch

§ 17 Frist für die Bescheidung

§ 18 Übergangsvorschriften

§ 19 Evaluierung

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Verordnung regelt die Inhalte und das Verfahren zum Erwerb einer Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes. Die Befähigung für ein Lehramt kann für die in § 6 des Lehrerbildungsgesetzes genannten Lehramter erworben werden.

(2) Die Verordnung regelt ebenso das Verfahren zum Erwerb eines weiteren Lehramtes nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes.

(3) Die Verordnung regelt auch die Inhalte und das Verfahren zum Erwerb von Lehrbefähigungen nach § 2 Absatz 6a des Lehrerbildungsgesetzes.

(4) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst richtet sich nach den Vorschriften der Lehrervorbereitungsdienstverordnung, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichungen geregelt sind.

(5) Jede neu eingestellte Lehrkraft ohne Lehrbefähigung muss einen der in dieser Verordnung geregelten Qualifizierungswege absolvieren.

Abschnitt 2 Qualifizierungswege unter Berücksichtigung der Vorleistungen

§ 2

Voraussetzungen für die Qualifizierungswege

(1) Bei Einstellung in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für den Bereich der beruflichen Schulen mit jeder Lehrkraft ohne Lehrbefähigung eine Qualifizierungsvereinbarung inhaltlich zu formulieren und durch die personalführende Stelle abzuschließen, die sowohl Ziel, Weg und Dauer der Qualifizierung als auch eine Orientierung für den Einsatz im Unterricht beinhaltet. Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Verfahren zum Erwerb einer Befähigung für ein Lehramt oder einer Lehrbefähigung sind abhängig von den durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für den Bereich der beruflichen Schulen anerkannten Vorbildungen und anderen Qualifikationen.

(2) Die Befähigung für ein Lehramt kann erworben werden durch die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes und den abschließenden erfolgreichen Abschluss der Zweiten Staatsprüfung im Sinne von § 2 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Sofern in einem anderen Bundesland, abweichend von der grundständigen Lehrerbildung, im Rahmen einer Sondermaßnahme für den Seiteneinstieg ein Abschluss oder eine Qualifikation erworben wurde, der oder die in dem anderen Bundesland zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes berechtigt, wird die Anerkennung der Qualifikation durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der allgemein bildenden Schule und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für den Bereich der beruflichen Schulen festgestellt. Im Falle der Gleichwertigkeit kann die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgen. Die Absicherung der fachlichen Ausbildung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, aus deren Masterabschluss oder vergleichbarem Hochschulabschluss sich mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung ableiten lässt und die kein vorgelagertes oder paralleles Studium zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, müssen alternativ die Lehrbefähigung über die erfolgreiche Absolvierung der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung sowie der Modularisierten Qualifizierungsreihe erwerben.

(3) Für den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Lehrbefähigungsanerkennung) gemäß § 2 Absatz 6a Lehrerbildungsgesetz müssen Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die im Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sind, die Modularisierte Qualifizierungsreihe absolvieren, erfolgreich abschließen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die vorgeschriebene hauptberufliche Lehrtätigkeit von fünf oder sieben Jahren mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl in der betreffenden Schulart an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft,

2. grundsätzlich ein durchgängiger Einsatz im Unterricht während des vorgeschriebenen Zeitraums der hauptberuflichen Lehrtätigkeit mit durchschnittlich je sechs Lehrerwochenstunden in den Fächern oder Fachrichtungen in der Schulart, für die sie eine Lehrbefähigung anstreben, im Grundschulbereich grundsätzlich mit fünf Lehrerwochenstunden in Mathematik oder Deutsch und mindestens sieben Lehrerwochenstunden in zwei weiteren Lernbereichen oder für den Erwerb der Lehrbefähigung Sonderpädagogik grundsätzlich mit sechs Lehrerwochenstunden in der angestrebten sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. eine erfolgreich absolvierte Grundlegende Pädagogische Qualifizierung im Sinne von Abschnitt 4.

Vordienstzeiten können angerechnet werden. Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, die vor dem 31. Dezember 2021 unbefristet eingestellt worden sind, können Vorleistungen auf Antrag anerkannt und auf die Verpflichtungen nach Satz 1 angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der allgemein bildenden Schule und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für den Bereich der beruflichen Schulen.

§ 3

Qualifizierungswege

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der allgemein bildenden Schulen beziehungsweise das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für den Bereich der beruflichen Schulen stellt mit der Entscheidung und Einleitung des Einstellungsverfahrens der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung in den staatlichen Schuldienst fest, ob und in welchem Umfang die dargelegten Qualifikationen zu einer Ableitung von Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen für das angestrebte Lehramt oder die Lehrbefähigung führen.

(2) Wenn aus den vorgelegten Unterlagen der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung

1. ein Mastergrad oder ein mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, das kein Lehramtsstudium ist, hervorgeht und
2. aus den Inhalten des Studiums zwei Fächer oder Fachrichtungen, für das Lehramt an Grundschulen drei Lernbereiche (darunter Deutsch oder Mathematik) abgeleitet werden können, die die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an den Schulen unterrichtet,

wird der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung die Ableistung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes angeboten, der mit der Zweiten Staatsprüfung und mit der Verleihung der Befähigung eines Lehramtes im Sinne von § 6 des Lehrerbildungsgesetzes abschließt. § 2 Absatz 5 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Soweit sich aus den von der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung nachgewiesenen Qualifikationen nur ein Fach oder eine Fachrichtung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ableiten lässt, muss spätestens mit Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungs-

dienstes ein Studium gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes im dort genannten Umfang nachgewiesen werden. Soweit sich aus den von der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung vorgelegten Qualifikationen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nur zwei Lernbereiche für das Lehramt an Grundschulen ableiten lassen, muss spätestens mit Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ein Studium im Umfang gemäß Punkt 1.1 der Anlage zu dieser Verordnung nachgewiesen werden. Einer der Lernbereiche muss Deutsch oder Mathematik sein. Der Unterrichtseinsatz erfolgt ebenfalls in dem studierten Fach oder der Fachrichtung, für das Grundschullehramt in zwei Lernbereichen, darunter Deutsch oder Mathematik.

Anlage

(4) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, bei denen unter Berücksichtigung der von ihnen nachgewiesenen Qualifikationen ein Fach, zwei Lernbereiche, davon einer Mathematik oder Deutsch für die Grundschule, oder eine Fachrichtung jeweils mit mindestens der Hälfte der erforderlichen European Credit Transfer and Accumulation System-Punkte (nachfolgend ECTS-Punkte) abgeleitet werden können, können erst dann zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen ECTS-Punkte im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums für dieses Fach, die Lernbereiche oder diese Fachrichtung vollständig erworben haben. Die Verpflichtung zu einem weiteren Studium im Sinne von Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Personen gemäß § 2 Absatz 6a des Lehrerbildungsgesetzes, bei denen sich aus dem Hochschulstudium kein Fach, Lernbereich oder keine Fachrichtung ableiten lässt oder ein Bachelorabschluss nachgewiesen wird, absolvieren die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung und die Modularisierte Qualifizierungsreihe. Die Anerkennung der Lehrbefähigung erfordert den Nachweis einer grundsätzlich mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Lehrtätigkeit.

(6) Personen gemäß § 2 Absatz 6a des Lehrerbildungsgesetzes, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer insgesamt dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit verfügen, absolvieren die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung und die Modularisierte Qualifizierungsreihe. Die Anerkennung der Lehrbefähigung erfordert den Nachweis einer grundsätzlich mindestens siebenjährigen hauptberuflichen Lehrtätigkeit.

(7) Die Ableitung von Fächern, Lernbereichen, Fachrichtungen ist anhand der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durchzuführen.

§ 4

Einsatz im Unterricht und in abgeleiteten Fächern, Fachrichtungen und Lernbereichen

(1) Für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine Vorqualifizierung eingerichtet. Jede im staatlichen Schuldienst neu eingestellte Lehrkraft ohne Lehrbefähigung soll vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit als Teil der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung an einer Vorqualifizierung teilnehmen, die sie auf die neue Rolle als Lehrkraft vorbereitet. Die jeweilige Vorqualifizierung wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen organisiert. Für den Bereich der allgemein bildenden Schulen ist die Anzahl der Plätze der Vorqualifizierung auf insgesamt 200 Teil-

nehmende und für den Bereich der beruflichen Schulen auf insgesamt 60 Teilnehmende im Jahr begrenzt. Die Vorqualifizierung erfolgt zweimal im Jahr.

(2) Die Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung werden grundsätzlich mit durchschnittlich sechs Lehrerwochenstunden in jedem der abgeleiteten Fächer oder Fachrichtungen, für die ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung am Ende des Qualifizierungsweges steht, an der auszubildenden Schule eingesetzt. Der Unterrichtseinsatz in den Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter durchgängig im Zeitraum der hauptberuflichen Tätigkeit zu gewährleisten. Er kann aus schulorganisatorischen Gründen schuljahresweise unterschiedlich sein. Der Einsatz soll in unterschiedlichen Jahrgangsstufen, beim Einsatz am Gymnasium verteilt in den Sekundarbereichen I und II erfolgen, im Grundschulbereich mit durchschnittlich mindestens fünf Lehrerwochenstunden in Mathematik oder Deutsch und mindestens sieben Lehrerwochenstunden in zwei weiteren Lernbereichen oder für den Erwerb einer Lehrbefähigung Sonderpädagogik grundsätzlich mit durchschnittlich sechs Lehrerwochenstunden in den angestrebten sonderpädagogischen Fachrichtungen. Ein Einsatz in weiteren Fächern oder Fachrichtungen soll nicht erfolgen. Die Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer sowie der Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 und 2 soll in den ersten zwei Dienstjahren nicht erfolgen. Außerdem ist zu beachten, dass die Unterrichtstätigkeit in der Qualifizierungsphase des gymnasialen Bildungsganges ausgeschlossen ist. Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterrichtsfach Religion ist die Voraussetzung einer Bevollmächtigung der betreffenden Kirche bzw. anderen Religionsgemeinschaft nach § 100 Absatz 6 Satz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.

(3) Für den Unterrichtseinsatz im studierten weiteren Fach nach § 2 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

§ 5

Einstellung und Organisation

(1) Die Neueinstellung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Die Befristungsdauer ist der Zeitraum von der Einstellung in den Schuldienst bis zum Ende des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes. Dieses Arbeitsverhältnis wird im Falle der Verlängerung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes bis zum Bestehen oder bis zum endgültigen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung fortgesetzt. Eingestellte Lehrkräfte, die keine Lehrbefähigung oder eine vergleichbare Qualifikation nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes erworben haben und die sich nach dem Abschluss ihrer Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung und vor dem 1. Januar 2022 unbefristet im Schuldienst befinden (§ 21 Absatz 2 Lehrerbildungsgesetz), absolvieren den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in diesem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

(2) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst beginnt jeweils am 1. Februar und am 1. August eines Jahres.

(3) Die Teilnehmenden des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes absolvieren zunächst einen Einführungskurs und in den ersten sechs Monaten Module, insbesondere zu Erziehungswissenschaften, Schulrecht, Pädagogik und Allgemeiner Didaktik. Am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres steht ein 30-minütiges Kolloquium, zu dem die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen zugelassen wird, wenn die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen nachgewiesen wurde. Das Kolloquium nehmen mindestens zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen ab. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einsatzschule kann an dem Kolloquium beratend teilnehmen. Gegenstände des Kolloquiums sind Themenbereiche der verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen. Mit der Auswertung des Kolloquiums wird mit der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Entwicklungsgespräch zum Ausbildungsstand und zur Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit geführt.

(4) Der Einsatz im Unterricht erfolgt bei Vollbeschäftigung der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit insgesamt 17 Lehrerwochenstunden. Davon sind im Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Lehrerwochenstunden in jedem der beiden abgeleiteten Fächer oder Fachrichtungen, für das Grundschullehramt mindestens fünf Lehrerwochenstunden in einem der Lernbereiche Deutsch oder Mathematik und einem weiteren Lernbereich zu erteilen. Ein Einsatz in weiteren Fächern oder Fachrichtungen soll nicht erfolgen. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst ist ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr in der Lehrervorbereitungsdienstverordnung geregelt. An den Wochentagen, an denen die verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes oder des Studiums stattfinden, ist die teilnehmende Lehrkraft ohne Lehrbefähigung im Unterricht an der Schule nicht einzuplanen.

(5) Die Betreuung der Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich der Ausbildung für ein Lehramt an beruflichen Schulen durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die praktische Ausbildung erfolgt, bestellt die Mentorinnen und Mentoren, die für die unterrichtspraktische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den Fächern oder Fachrichtungen oder Lernbereichen ab dem ersten Ausbildungshalbjahr zuständig sind. Die Unterrichtsverpflichtung der Mentorinnen und Mentoren an öffentlichen Schulen wird gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung gemindert.

Abschnitt 4 **Grundlegende Pädagogische Qualifizierung (GPQ)**

§ 6 **Ziel**

(1) Neu in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die

auf unbefristet besetzbaren Stellen zunächst im Wege eines befristeten Arbeitsverhältnisses eingestellt worden sind und nicht einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, erwerben durch die erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme eine Unterrichtserlaubnis für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Für die Lehrbefähigungsanerkennung gemäß § 2 Absatz 6a des Lehrerbildungsgesetzes benötigen die Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme.

(2) Neben dem in Absatz 1 genannten Personenkreis hat auch jede weitere auf einer nur befristet besetzbaren Stelle in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Lehrkraft ohne Lehrbefähigung das Recht auf Teilnahme an der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung, sofern die jeweilige Dauer der zeitlichen Befristung des Arbeitsvertrages der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung eine vollständige Teilnahme an der Maßnahme gewährleistet und ein Unterrichtseinsatz von mindestens 13 Lehrerwochenstunden vorliegt.

(3) Bereits erbrachte gleichwertige pädagogische Qualifizierungen können rückwirkend über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren auf die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung, in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren, angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an beruflichen Schulen.

§ 7

Organisation und Ablauf der Qualifizierung

(1) Die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung findet insgesamt im zeitlichen Umfang von 15 Monaten statt und beginnt vor Unterrichtseinsatz mit einer dreimonatigen Vorqualifizierung, die sowohl theoriegeleitete als auch schulpraktische Anteile enthält. Zeiten nachgewiesener Erkrankungen von insgesamt mehr als sechs Wochen werden nicht angerechnet. Die Verantwortung für die Durchführung liegt beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an allgemein bildenden Schulen und beim Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an beruflichen Schulen. Sie ist berufsbegleitend organisiert und findet in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt durch die personalführende Dienststelle bei den in Satz 2 genannten Einrichtungen.

(2) Die Qualifizierung wird in Präsenz- und Distanzmodulen begleitend mit einem Kurs im Lernmanagementsystem durchgeführt. Dabei kommen Lern- und Lehranwendungen zum Einsatz, die der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz dienen.

(3) Die Qualifizierungsbeauftragten für die Seiteneinsteigerqualifizierung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen führen Unterrichtsbesuche und individuelle Beratungen durch.

(4) Die Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung werden an den Schulen von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Diese werden in Veranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklen-

burg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen über die Besonderheiten der Qualifizierung informiert und auf ihre Aufgaben vorbereitet. Die Unterrichtsverpflichtung der Mentorinnen und Mentoren an öffentlichen Schulen wird gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung gemindert.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung führt mindestens einmal im Schulhalbjahr einen Unterrichtsbesuch in den Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen durch, für die der Erwerb der Lehrbefähigung erfolgen soll. Die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung legt jeweils einen schriftlichen Entwurf drei Werktage vor der Hospitation vor. Bestandteil dieses Unterrichtsbesuches ist ein im Anschluss stattfindendes Auswertungsgespräch im Beisein der Mentorin oder des Mentors. Das Gespräch wird protokolliert. Bei Bedarf kann eine Qualifizierungsbeauftragte oder ein Qualifizierungsbeauftragter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen hinzugezogen werden. Im Fach Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche bzw. anderen Religionsgemeinschaft berechtigt, an Hospitationen teilzunehmen.

(6) Die Qualifizierung wird unter Mitwirkung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen angepasst.

§ 8

Inhalte der Qualifizierung

(1) Die Module sind grundsätzlich an den von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards und Empfehlungen für die Lehrerbildung sowie der Inklusionsstrategie der Landesregierung orientiert. Sie sind ausgerichtet auf das Berufsfeld und zielen darauf ab, die pädagogische Handlungssicherheit der Lehrkräfte zu erhöhen.

(2) Schwerpunkte der Qualifizierung sind insbesondere die Bereiche Planung und Reflexion von Unterricht, Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen, auch digital unterstützt, Leistungsbewertung, Förderdiagnostik, Didaktik und Inklusion. Besonders zu berücksichtigen ist dabei die Bedeutung der einzelnen Lehrkraft für einen erfolgreich gestalteten Unterrichtsprozess.

§ 9

Abschluss der Qualifizierung

(1) In den letzten drei Monaten der Qualifizierung wird ein abschließender Unterrichtsbesuch in einem Fach, Lernbereich oder einer Fachrichtung und ein sich daran anschließendes 30-minütiges Kolloquium durchgeführt. Zu diesem wird die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung zugelassen, wenn die vorgesehenen Qualifizierungsveranstaltungen absolviert und durch das Studienbuch gemäß § 16 nachgewiesen wurden. Am Kolloquium nehmen mit Stimmrecht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung, die Mentorin oder der Mentor sowie je nach angestrebter Lehrbefähigung die oder der zuständige Qualifizierungsbeauftragte für die Seiteneinsteigerqualifizierung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen,

teil. Daneben kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht ohne Stimmrecht teilnehmen. Gegenstand des Kolloquiums ist die gemeinsame Reflexion der von der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung durchgeführten Unterrichtsstunde, für die ein Entwurf mit ausgewiesenen Stundenzielen, einer methodisch-didaktischen Analyse und dem geplanten Stundenverlauf mindestens drei Werktage vor dem Kolloquium vorzulegen ist. Weitere Gegenstände des Kolloquiums sind Themenbereiche gemäß Ausbildungskonzept. Mit dem Kolloquium sollen darüber hinaus Kenntnisse zu landesbezogenen Besonderheiten im Schuldienst und die Kompetenz in der Unterrichtsplanung und -gestaltung nachgewiesen werden.

(2) Das Gremium bewertet die Leistung der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung im Kolloquium und trifft die Entscheidung über ihre pädagogische Eignung oder Nichteignung unter Berücksichtigung der durchgeführten Unterrichtsbesuche. Für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung ist darüber hinaus die schriftlich begründete Eignungsfeststellung für die Tätigkeit als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Einsatzschule erforderlich.

(3) Im Anschluss an eine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen.

(4) Wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung kein Unterricht an den Schulen durchgeführt werden kann und aus diesem Grund die Reflexion der von der Lehrkraft durchgeführten Unterrichtsstunde nicht möglich ist, entscheidet das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 über die notwendige Änderung der Inhalte des Kolloquiums. Anstelle der durchgeführten Unterrichtsstunde kann neben den übrigen in Absatz 1 Satz 4 und 5 genannten Inhalten auch deren ausführlicher Entwurf für deren Durchführung Gegenstand des Kolloquiums sein.

§ 10

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

(1) Stellt das in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Gremium die pädagogische Nichteignung gemäß § 9 Absatz 2 fest, kann die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden. Kann die pädagogische Eignung der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung erneut nicht festgestellt werden, wird das Arbeitsverhältnis nicht fortgeführt. Gleiches gilt, wenn die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung innerhalb des fünfzehnmönatigen Qualifizierungszeitraumes die erforderlichen Qualifizierungsnachweise aus Gründen, die von ihr zu vertreten sind, nicht erbracht hat. Die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Vergütung und die Eingruppierung richten sich nach den einschlägigen tarifrechtlichen Vorschriften. Der Abschluss der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung begründet darüber hinaus keine weiteren Ansprüche.

Abschnitt 5 **Modularisierte Qualifizierungsreihe (MQR)**

§ 11 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Nach der erfolgreichen Durchführung der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung wird der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ein Vertrag angeboten, mit dem diese sich verpflichtet, an der Modularisierten Qualifizierungsreihe teilzunehmen und diese nach den Bestimmungen dieser Verordnung abzuschließen. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird das bisher befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modularisierten Qualifizierungsreihe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung gemäß § 9 oder eine durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen anerkannte adäquate Vorbildung gemäß § 12 Absatz 5.

(3) Die Meldung der Teilnehmenden erfolgt durch die personalführende Stelle an das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.

§ 12 **Organisation und Ablauf der Modularisierten Qualifizierungsreihe**

(1) Die Modularisierte Qualifizierungsreihe nach § 2 Absatz 6a Satz 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes wird auf der Grundlage eines Ausbildungskonzepts durchgeführt, das sich inhaltlich an den von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards und Empfehlungen für die Lehrerbildung sowie an der Inklusionsstrategie der Landesregierung orientiert. Der Umfang der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme entspricht den curricularen Vorgaben der spezifischen Schulart.

(2) Die Modularisierte Qualifizierungsreihe erweitert als vertiefende pädagogische Qualifizierungsmaßnahme die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung. Sie hat das Ziel, den Teilnehmenden erweiterte theoretische Grundlagen mit Fach- und Schularbezug zu vermitteln. Die Teilnahme an mindestens acht Fachdidaktikseminaren des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schule in den Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen, für die eine Lehrbefähigungsanerkennung angestrebt wird, ist verpflichtend.

(3) Bis zum Ende des gemäß § 2 Absatz 6a Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes geforderten Zeitraumes der hauptberuflichen Tätigkeit an der Schule werden Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung mindestens einmal pro Schulhalbjahr von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertretung im Unterricht besucht, wobei im Anschluss ein auswertendes Gespräch stattfindet, dessen Ergebnis im Studienbuch dokumentiert wird. Diese Unterrichtsbesuche erfolgen in den Fächern, Lernbereichen und Fachrichtungen, für die eine Lehrbefähigungsanerkennung angestrebt wird. Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die positive Feststellung der pädagogischen Eignung während des gemäß § 2 Absatz 6a Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes

geforderten Zeitraumes der hauptberuflichen Tätigkeit an der Schule als gefährdet ansieht, werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Abstimmung mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und dem Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen Auflagen für die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung erteilt.

(4) Während der Modularisierten Qualifizierungsreihe finden einmal pro Schuljahr berufsbegleitende Beratungsbesuche im Unterricht in den Fächern, Lernbereichen und Fachrichtungen, für die eine Lehrbefähigungsanerkennung angestrebt wird, durch die Qualifizierungsbeauftragten der Seiteneinsteigerqualifizierung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen statt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche bzw. anderen Religionsgemeinschaft ist berechtigt, an den berufsbegleitenden Beratungsbesuchen im Unterrichtsfach Religion teilzunehmen.

(5) Bereits erbrachte gleichwertige Qualifizierungen können rückwirkend über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren, auf die Modularisierte Qualifizierungsreihe angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an beruflichen Schulen.

(6) Die Qualifizierung wird unter Mitwirkung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen angepasst.

§ 13 **Abschluss der Modularisierten Qualifizierungsreihe**

(1) Die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung reicht nach Absolvierung aller vorgeschriebenen Module gemäß dem Ausbildungskonzept und der Qualifizierungsvereinbarung das Studienbuch gemäß § 16 beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise beim Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen ein. Im Fall einer Nichtzulassung zum Kolloquium kann die Modularisierte Qualifizierungsreihe einmal durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen um maximal sechs Monate verlängert werden. Mit der Anmeldung zu den abschließenden Unterrichtsbesuchen und dem Kolloquium, die grundsätzlich an einem Tag durchgeführt werden, reicht die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung das Studienbuch bei der oder dem betreuenden Qualifizierungsbeauftragten ein. Mit der Einladung zum abschließenden Unterrichtsbesuch gilt die Zulassung zum Kolloquium als erteilt.

(2) Am Ende der Qualifizierung findet ein Kolloquium im Umfang von 60 Minuten statt. An diesem nehmen als Kommission jeweils eine Qualifizierungsbeauftragte oder ein Qualifizierungsbeauftragter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestellte Vertretung teil. Gegenstand des Kolloqui-

ums ist die gemeinsame Reflexion der von der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung durchgeführten zwei Unterrichtsstunden, für die jeweils ein Langentwurf mindestens drei Werktage vor dem Kolloquium vorzulegen ist. Die Unterrichtsstunden werden in den Fächern und Fachrichtungen, an der Grundschule in zwei von den drei Lernbereichen, darunter Deutsch oder Mathematik, durchgeführt, für die die Lehrbefähigungsanerkennung angestrebt wird. Weitere Gegenstände des Kolloquiums sind Themenbereiche gemäß dem Ausbildungskonzept der Modularisierten Qualifizierungsreihe.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kommissionsmitglieder stellen im Anschluss an das Kolloquium das Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt der Einzelnoten als Note. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mindestens mit einer ausreichenden Prüfungsnote (4,0) bewertet wurde. Im Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsnote kann das Kolloquium einmal nach Verlängerung um maximal sechs Monate wiederholt werden. Über das erfolgreich absolvierte Kolloquium erhält die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ein Zertifikat des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen.

(4) Wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung kein Unterricht an den Schulen durchgeführt werden kann und aus diesem Grund die Reflexion der von der Lehrkraft durchgeführten Unterrichtsstunden nicht möglich ist, entscheidet die Kommission nach Absatz 2 Satz 2 über die notwendige Änderung der Inhalte des Kolloquiums. Anstelle der durchgeführten Unterrichtsstunden kann dann neben den übrigen in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Inhalten auch der für diese Unterrichtsstunden ausführlich erstellte Entwurf Gegenstand des Kolloquiums sein.

Abschnitt 6

Erwerb einer Lehrbefähigung oder eines weiteren Lehramtes

§ 14

Erwerb einer Lehrbefähigung

Voraussetzung für den Erwerb einer Lehrbefähigung ist die hauptberufliche Lehrtätigkeit. Das heißt, dass die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl in der Schule tätig gewesen ist. Dem Antrag auf Erwerb der Lehrbefähigung nach § 2 Absatz 6a Lehrerbildungsgesetz sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung sowie über die Hochschulausbildung als jeweils amtlich beglaubigte Kopien, wobei aus den Zeugnissen oder weiteren Nachweisen über die Hochschulausbildung die Gewichtung der Studienanteile erkennbar sein muss,
2. der Nachweis über den beruflichen Werdegang und erworbene weitere Qualifikationen,
3. der Nachweis über die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen hauptberuflichen Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, wobei eine bisherige Unterrichtstätigkeit in den anzuerkennenden Fächern, Lernbereichen, Fachrichtungen zu dokumentieren ist,
4. die Dokumentation der absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 16 und der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 13 oder der Nachweis von Qualifizierungen, die denen in dieser Verordnung beschriebenen Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung und der Modularisierten Qualifizierungsreihe gleichwertig sind. Diese können rückwirkend bis zu einem Zeitpunkt von fünf Jahren, in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren, angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und den Umfang der Anrechnung trifft auf Antrag der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an beruflichen Schulen.
5. eine Einschätzung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung, aus der Folgendes hervorgeht:
 - a) Dauer und Umfang des Einsatzes in den jeweiligen Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen oder in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fachrichtung,
 - b) Angaben über den Umfang durchgeführter Unterrichtsbesuche und nachbereitender Reflexionen zu Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsverlauf sowie
 - c) eine Beurteilung der pädagogischen Eignung der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die im Wesentlichen auf den nach b) getroffenen Feststellungen beruht.
6. den Nachweis über die Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche bzw. andere Religionsgemeinschaft, sofern der Einsatz im Unterrichtsfach Religion erfolgen soll.

Ob weitere Unterlagen erforderlich sind, entscheidet die anfordernde Stelle.

§ 15

Erwerb eines weiteren Lehramtes gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes

(1) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes auf Antrag eine weitere Lehrbefähigung in den studierten Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen für eine weitere Schulart erwerben. Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl in diesen Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen der Schulart. Wird eine Lehrbefähigung für berufliche Schulen angestrebt, ist der Antrag an das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen zu richten, in allen anderen Fällen an das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines weiteren Lehramtes zusätzlich zu den in § 14 Satz 3 Nummer 5 genannten Nachweisen ist ebenfalls die Dokumentation der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen für die angestrebte Lehrbefähigung.

Abschnitt 7 Verwaltungsverfahren

§ 16 Studienbuch

Jede Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ist verpflichtet, während der gesamten Ausbildung gemäß Qualifizierungsvereinbarung das Studienbuch, mit dem die absolvierten Qualifizierungsschritte dokumentiert werden, zu führen. Es ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen und das Kolloquium im Rahmen der jeweiligen Qualifizierung. Zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität ist es der zuständigen Qualifizierungsbeauftragten oder dem zuständigen Qualifizierungsbeauftragten des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen vor den jeweiligen Prüfungen oder vor der Zulassung zum Kolloquium vorzulegen.

§ 17 Frist für die Bescheidung

Korrekte und vollständig eingereichte Anträge auf Lehrbefähigungsanerkennung nach § 2 Absatz 6a des Lehrerbildungsgesetzes werden grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Das Ergebnis der Prüfung wird mit einem Bescheid über die Anerkennung einer Lehrbefähigung mitgeteilt. Sollte es dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nicht möglich sein, das Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen, wird ein Zwischenbescheid mit der Darstellung der Gründe für die längere Verfahrensdauer und einem Hinweis auf die voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss des Verfahrens erteilt.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst kann um sechs Monate verkürzt werden, sofern die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung zuvor die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, erfolgreich zum Abschluss gebracht hat. Der Antrag ist vor Beginn des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes an das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen zu stellen.

(2) Bereits absolvierte fachdidaktische Seminare im Rahmen der Modularisierten Qualifizierungsreihe können auf den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden, sofern der Ausbildungsstand der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung dies nachweislich widerspiegelt.

(3) Für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Qualifizierungen werden die Grundlegende Pädagogische Qualifizierungsverordnung vom 10. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 198) und die Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung vom 16. November 2015 (GVOBl. M-V S. 467), die durch die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 885) geändert worden ist, in ihrer zuletzt geltenden Fassung weiter angewendet. Auf Antrag können Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die die Qualifikation nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Regelungen erfolgreich zu Ende gebracht haben, die hauptberufliche Lehrtätigkeit von fünf bzw. sieben Jahren in Anspruch nehmen, insofern die Voraussetzungen vorliegen.

(4) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die nicht die Voraussetzungen für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfüllen und die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften ausgebildet werden, können auf Antrag bei der Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stelle nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach § 2 Absatz 6a des ab diesem Datum in Kraft befindlichen Lehrerbildungsgesetzes erfüllen und
2. die Möglichkeit besteht, in der verbleibenden Zeit bis zur Erfüllung des vorgeschriebenen Zeitraumes der hauptberuflichen Tätigkeit von fünf oder sieben Jahren, die Qualifikation abzuschließen.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 gilt für die abzuschließende Qualifizierungsvereinbarung entsprechend.

§ 19 Evaluierung

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung berichtet dem Bildungsausschuss bis zum 31. Dezember 2027 über die erzielten Wirkungen dieser Verordnung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Grundlegende Pädagogische Qualifizierungsverordnung vom 10. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 198) und die Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung vom 16. November 2015 (GVOBl. M-V S. 467), die durch die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 885) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Anlage
(zu § 3 Absatz 7)

Ableitung von Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen

1. Kriterien für die Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt (§ 2 Absatz 5 des
Lehrerbildungsgesetzes)

Die nachfolgenden Kriterien für die Befähigung für ein Lehramt beziehen sich auf
folgende Fallgruppen:

1.1 Fallgruppe 1

Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die einen Mastergrad oder ein mit einem
vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein
Lehramtsstudium vorweisen (Magister (Universität), Diplom (Universität), Erste und
Zweite juristische Staatsprüfungen sowie als gleichwertig anerkannte ausländische
Hochschulabschlüsse), wenn aus dem formalen Masterabschluss, den weiteren non-
formalen und informellen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung zwei Fächer, drei
Lernbereiche oder Fachrichtungen des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden
können, die nicht zwingend wortgleich mit den studierten Fächern sein müssen, wenn
die ECTS-Punkte Fächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen zugeordnet werden
können.

1.2 Fallgruppe 2

Lehrkräfte mit den in § 2 Absatz 5 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes genannten
Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen
Qualifikationen sowie informellen Qualifikationen wie beispielsweise der
Berufserfahrung sich nur ein Fach oder eine Fachrichtung ableiten lässt, das nicht
zwingend wortgleich sein muss mit dem studierten oder der Fachrichtung, wenn die
ECTS-Punkte dem Fach oder der Fachrichtung zugeordnet werden können, müssen
vorgelagert und/oder parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Studium
im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten absolvieren für ein zweites Fach oder
eine Fachrichtung. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes kann
dies auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein.

Lehrkräfte mit den in § 2 Absatz 5 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes genannten
Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen
Qualifikationen sowie der Berufserfahrung sich nur zwei Lernbereiche, davon einer
Deutsch oder Mathematik ableiten lassen, die nicht zwingend wortgleich sein müssen
mit dem studierten Fach, wenn die ECTS-Punkte den Lernbereichen zugeordnet werden
können, müssen vorgelagert und/oder parallel zum berufsbegleitenden
Vorbereitungsdienst ein Studium eines weiteren Lernbereiches im Umfang von
mindestens 33 ECTS-Punkten absolvieren.

1.3 Fallgruppe 3

Personen mit einem Hochschulabschluss, bei denen unter Berücksichtigung ihrer
komplexen Qualifikationen ein Fach oder Fachrichtung mit mindestens der Hälfte des
geforderten Umfangs abgeleitet werden kann, wird auferlegt, die verbleibenden ECTS-
Punkte im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu erwerben. Das zweite Fach
oder die Fachrichtung muss im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studiert
werden.

Personen mit einem Hochschulabschluss, bei denen unter Berücksichtigung ihrer
komplexen Qualifikationen zwei Lernbereiche, davon einer Mathematik oder Deutsch

für die Grundschule mit mindestens der Hälfte des geforderten Umfangs abgeleitet werden können, müssen die verbleibenden ECTS-Punkte im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums erwerben. Die Lernbereiche müssen im Umfang von mindestens je 33 ECTS-Punkten studiert werden.

2. Fächer, Lernbereiche und Fachrichtungen für die Fallgruppen 1 bis 3

2.1 für das Lehramt an Grundschulen

Studium von mindestens drei Grundschulfächern (Lernbereichen), davon ein Lernbereich mit mindestens 50 ECTS-Punkten, zwei weitere Lernbereiche mit mindestens 33 ECTS-Punkten:

Masterabschluss oder Äquivalent in einem der Lernbereiche der Grundschule, vorzugsweise in Deutsch oder Mathematik sowie zwei weiteren Lernbereichen des Fächerkanons der Grundschule.

Der nachzustudierende Lernbereich für das Grundschullehramt (Fallgruppen 2 und 3) hat einen Umfang von mindestens 33 ECTS-Punkten. Für den Erwerb des Lehramtes an Grundschulen ist einer der Lernbereiche Deutsch oder Mathematik zwingende Zugangsvoraussetzung.

Zu den weiteren Lernbereichen gehören Englisch, Evangelische oder Katholische Religion, Französisch, Kunst und Gestaltung, Musik, Philosophieren mit Kindern, Sachunterricht, Sport, Theater/Darstellendes Spiel und Werken.

2.2 für das Lehramt an Regionalen Schulen

Masterabschluss oder Äquivalent in einem Fach der Regionalen Schule mit mindestens 90 ECTS-Punkten und Nachweis eines weiteren Faches mit mindestens 60 ECTS-Punkten.

Zu den Fächern der Regionalen Schule gehören Arbeit-Wirtschaft-Technik (nachfolgend AWT genannt), Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Englisch, Evangelische oder Katholische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst und Gestaltung, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport und Theater/Darstellendes Spiel.

2.3 für das Lehramt an Gymnasien

Masterabschluss oder Äquivalent in einem Fach an Gymnasien mit mindestens 90 ECTS-Punkten und Nachweis eines weiteren Faches mit mindestens 60 ECTS-Punkten.

Zu den Fächern am Gymnasium gehören AWT, Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Englisch, Evangelische oder Katholische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Kunst und Gestaltung, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport und Theater/Darstellendes Spiel, Wirtschaft.

2.4 für das Lehramt an beruflichen Schulen

Masterabschluss oder Äquivalent in einer beruflichen Fachrichtung mit mindestens 90 ECTS-Punkten eines weiteren Faches mit mindestens 60 ECTS-Punkten

oder

Masterabschluss oder Äquivalent in einer beruflichen Fachrichtung mit mindestens 90 ECTS-Punkten und einer weiteren beruflichen Fachrichtung mit mindestens 90 ECTS-Punkten

Zu den beruflichen Fachrichtungen gehören:

1	Agrarwirtschaft
2	Bautechnik
3	Elektrotechnik
4	Ernährung und Hauswirtschaft
5	Fahrzeugtechnik
6	Farbtechnik und Raumgestaltung
7	Gesundheit und Pflege
8	Holztechnik
9	Informationstechnik
10	Labor- und Prozesstechnik
11	Medientechnik
12	Metalltechnik
13	Seefahrt- und Fischwirtschaft
14	Sozialwesen
15	Wirtschaft und Verwaltung

Zu den weiteren allgemein bildenden Fächern gehören unter anderem Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Englisch, Evangelische oder Katholische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst und Gestaltung, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport und Psychologie.

2.5 für das Lehramt für Sonderpädagogik

Masterabschlusses oder Äquivalent in mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach mit je 60 ECTS-Punkten.

oder

Masterabschlusses oder Äquivalent in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen mit je mindestens 30 ECTS-Punkten und einem allgemein bildenden Fach mit 60 ECTS-Punkten.

Zu den sonderpädagogischen Fachrichtungen gehören: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Unterricht kranker Schüler (Krankenhaus, Hausunterricht, Sanatorien, etc.).

Allgemein bildende Fächer im sonderpädagogischen Bereich der Sekundarstufe sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische oder Katholische Religion, Geographie, Geschichte, Deutsch, Kunst und Gestaltung, Mathematik, Musik, Theater/Darstellendes Spiel und Sport.

3. Weitere Hinweise

Zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben für Fächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Fachliche Fortbildungen mit Fachrichtungs- und Stundenangaben können wie folgt in die Bewertung eingehen:

1. 25 nachgewiesene Stunden Arbeitsaufwand auf Hochschulniveau auf einem Fortbildungsnachweis entsprechen 1 ECTS-Punkt,

2. Qualifikationsbescheinigungen, die inhaltlich dem angestrebten Fach, Lernbereich oder der Fachrichtung, die sich aus der Studentafelverordnung ergeben, zuzuordnen sind und welche von Hochschulen, Fachschulen oder anderen staatlich anerkannten Einrichtungen oder Bildungsträgern ausgestellt wurden, werden im Verhältnis von 25 Stunden Arbeitsaufwand zu 1 ECTS-Punkt, höchstens jedoch mit 15 ECTS-Punkten anerkannt; das gilt auch für Sprachzertifikate auf dem Niveau C2 in Fremdsprachen,
3. ein Meisterabschluss wird mit 30 ECTS-Punkten anerkannt, soweit eine nachgewiesene hauptberufliche, für ein Fach, Lernbereich oder Fachrichtung ableitbare Tätigkeit vorliegt, kann diese mit 10 ECTS-Punkten pro Berufsjahr nach Berufsabschluss bewertet werden, höchstens jedoch mit 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst

GVOBl. M-V 2022 S. 328

– Berichtigung –

Die Nummer 14 der Änderungsverordnung lautet wie folgt:

„14. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die ihre Ausbildung oder ihr Studium nach den §§ 10, 12, 13 oder 24 der Polizeiaufbahnverordnung vom 15. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 61), die durch die Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1202) geändert worden ist, vor dem 1. August 2022 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst vom 19. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 252), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, bis zur Beendigung ihrer Ausbildung oder ihres Studiums weiter anzuwenden. Davon ausgenommen ist § 29 sowie die Anlagen 1 bis 8.“

Schwerin, den 1. Juli 2022

